

## **Friedhofsgebührensatzung**

für die Friedhöfe Kosel und Fleckeby der Ev.-Luth. Kirchengemeinde

### **Kosel**

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 40 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kosel in der Sitzung am ~~11.04.2020~~ **14.04.2020** die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der obengenannten Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kosel und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen (Verwaltungsakt) Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührensschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig.

§ 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

#### § 4 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

#### § 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

#### § 6 Gebührentarif

**(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:**

- |  |            |
|--|------------|
| <b>1. Wahlgrabstätte</b> (eigene Bepflanzung) – je Grabbreite    |            |
| a) für Särge bis 1,20 m - für 20 Jahre                           | 250,00 €   |
| Verlängerung jährlich  | 12,50 €    |
| b) für Särge über 1,20 m - für 25 Jahre (Friedhof Kosel)         | 975,00 €   |
| Verlängerung jährlich  | 39,00 €    |
| c) für Särge über 1,20 m - für 30 Jahre (Friedhof Fleckeby)      | 1.170,00 € |
| Verlängerung jährlich  | 39,00 €    |
| <b>2. Rasenwahlgrabstätte</b> (incl. Rasenmähen) – je Grabbreite |            |
| a) für Särge bis 1,20 m - für 20 Jahre                           | 250,00 €   |
| Verlängerung jährlich  | 12,50 €    |
| b) für Särge über 1,20 m - für 25 Jahre (Friedhof Kosel)         | 1.650,00 € |
| Verlängerung jährlich  | 66,00 €    |
| Umwandlung in Rasen pro Grabbreite und Jahr                      | 27,00 €    |
| (für die gesamte verbleibende Nutzungsdauer zu entrichten)       |            |
| c) für Särge über 1,20 m - für 30 Jahre (Friedhof Fleckeby)      | 1.980,00 € |
| Verlängerung jährlich  | 66,00 €    |
| Umwandlung in Rasen pro Grabbreite und Jahr                      | 27,00 €    |
| (für die gesamte verbleibende Nutzungsdauer zu entrichten)       |            |

<b>3. Urnenwahlgrabstätte</b> incl. Umrandung (eigene Bepflanzung)	
a) für bis zu 2 Urnen – für 20 Jahre	1.000,00 €
b) Verlängerung jährlich	50,00 €
<b>4. Rasenurnenwahlgrabstätte</b> (incl. Rasenmähen)	
a) für bis zu 2 Urnen – für 20 Jahre	1.000,00 €
b) Verlängerung jährlich	50,00 €
c) für bis zu 4 Urnen, je Urne – für 20 Jahre	500,00 €
<b>5. Urnengemeinschaftsanlage</b> in Rasen (namenlos)	
a) für 1 Urne – für 20 Jahre	950,00 €
<b>6. Baumgrabstätten</b>	
a) 1 Urne - für 20 Jahre	950,00 €
b) Verlängerung jährlich	47,50 €
<b>7. Baumgrabstätten wie im Wald</b>	
a) 1 Urne - für 20 Jahre	950,00 €
b) Verlängerung jährlich	47,50 €
<b>8. Sternengarten</b> nur für Früh- und Totgeburten für 20 Jahre	kostenfrei
<b>9. Eingeschränktes Nutzungsrecht (Reservierungsgebühr)</b> Für alle Sarg- und Urnenwahlgrabstätten für 10 Jahre	200,00 €
<b>10. Verlängerung</b> von Nutzungsrechten Für jedes Jahr der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1 bis 4, 6 und 7 berechnet.	

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

## II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung und Umschreibung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	30,00 €
2. Zusätzliche Beisetzung einer Urne oder eines Kleinkindes in einer vorhandenen Wahlgrabstätte	350,00 €
3. Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen einschl. der Prüfung der Standfestigkeit	
a) liegendes Grabmal	70,00 €
b) aufrechtstehendes Grabmal	130,00 €

### III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- |                             |            |
|-----------------------------|------------|
| 1. für eine Erdbestattung   |            |
| a) Säрге bis 1,20m          | 200,00 €   |
| b) Säрге über 1,20m         | 560,00 €   |
| 2. für eine Urnenbeisetzung | 175,00 €   |
| 3. Sternengarten            | kostenfrei |

### IV. Sonstige Gebühren

Gebühr für das Abräumen und Entsorgen von Grabmalen, Fundamenten und Grabeinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen  
pro angefangene Arbeitsstunde 60,-- €

### V. Gebühren für Ausgrabungen

- |                                    |            |
|------------------------------------|------------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche | 2.800,-- € |
| 2. Für die Ausgrabung einer Urne   | 350,-- €   |

### VI. Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für die Anlage, Pflege und das Abräumen und Einebnen von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

## § 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## § 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am **Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.06.2016 außer Kraft.

\*

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt.

Kosel, den 14.04.2020.....

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kosel  
Der Kirchengemeinderat

Susana Uschew  
(Vorsitzende)



M. Salz  
(Mitglied)

\*

**Bekanntmachungshinweis:**

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen  
am 14.04.2020
2. vom Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung  
kirchenaufsichtlich genehmigt  
am 15.06.2020 
3. veröffentlicht  
am 30.06.2020 in der Eckernförder Zeitung  
am 30.06.2020 auf der homepage kkre.de/Friedhöfe  
am 02.07.2020 öffentlich ausgelegt im Kirchenbüro  
der Kirchengemeinde Kosel



*Die Satzung ist geschlechtsneutral formuliert.*